sonance with situations either not thought of or not in existence when the older jurisconsults were expressing their opinions.

All that their Lordships propose to do is to answer the question put to them, and, having examined all the various cases, all the various statutes, and all the opinions of the various jurisconsults cited to them, they have come to the conclusion that the better view and the proper answer to give to the question addressed to them is that stated at the beginning...«

Auburtin.

NORDISCHE LÄNDER

Bericht

Ť

Das norwegische Höchste Gericht hat in zwei Entscheidungen vom 24. August 1934 (Norsk Retstidende 1934, S. 727 ff., 731 ff.) grundsätzliche Ausführungen über die Abgrenzung der Territorialgewässer gemacht.

Beide gehen in Übereinstimmung mit der von jeher vertretenen, u. a. auch in dem Schreiben der norwegischen Regierung an die Kodifikationskommission des Völkerbundes vom 3. März 1927 ¹) zum Ausdruck gelangten norwegischen Rechtsanschauung davon aus, daß sich das norwegische Territorialgewässer vier Seemeilen in die offene See hinein erstreckt, berechnet von Linien, die die äußersten Inseln, Holme oder Schären verbinden, die nicht ständig von der See überspült werden²).

Buchten werden dabei ohne Rücksicht auf die Mündungsbreite als inneres norwegisches Gewässer betrachtet. Das Höchste Gericht erklärt es dementsprechend in dem ersten Erkenntnis, durch das ein deutscher Schiffer wegen unbefugten Fischens in norwegischen Küstengewässern verurteilt worden ist, für gerechtfertigt, die Ausdehnung des Territorialgewässers vor dem Varangerfjord von einer Linie (Kibergsnes — Grense Jakobselv) aus zu berechnen, die zwischen den beiden äußersten, 30,5 Seemeilen auseinanderliegenden Punkten der Bucht verläuft. In dem Votum des Berichterstatters, dem die übrigen Mitglieder des Gerichts beigetreten sind, heißt es hierzu:

»Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Grenze des Seeterritoriums im vorliegenden Fall so gezogen werden muß, wie es das

¹⁾ Vgl. Rapport au Conseil de la Société des Nations sur les questions qui paraissent avoir obtenu le degré de maturité suffisant pour un règlement international, Doc. C. 196. M. 70. 1927. V, S. 172ff.

²⁾ Zu dem gleichartigen Standpunkt des schwedischen Rechts vgl. Entscheidung des schwedischen Höchsten Gerichts vom 14. November 1927: ds. Zeitschr. Bd. I, 2, S. 218 ff.

Byrett 1) getan hat, nämlich so, daß der gesamte Varangerfjord innerhalb des norwegischen Territorialgewässers liegt. Das stimmt mit alt überlieferter und ständig vertretener norwegischer Rechtsauffassung überein, was ich für die Beurteilung des vorliegenden Falles für entscheidend halte.«

Die zweite, ebenfalls auf eine Anklage wegen unberechtigten Fischens in norwegischen Gewässern, diesmal gegen einen englischen Schiffer ergangene Entscheidung zählt, mit der Kgl. Resolution vom 22. Februar 1812 beginnend, noch einmal alle gesetzgeberischen Akte und amtlichen Meinungsäußerungen auf, auf die sich die oben wiedergegebene norwegische Rechtsanschauung gründet. Die Auffassung des Untergerichts, daß die Grenze des Territorialgewässers »in der Regel vier Seemeilen vom Lande, d. h. den äußersten Schären, entfernt verläuft, die bei Niedrigwasser trocken sind«, und daß sie nicht allen Windungen der Küste folgt, sondern »von einer Grundlinie aus zu ermitteln ist, die der Hauptrichtung der Küste parallel läuft«, wird bestätigt.

Während jedoch das Höchste Gericht in einer Entscheidung vom 30. Juni 1927 (Norsk Retstidende 1927, S. 513 ff.) noch davon ausgegangen war, daß die Gerichte mangels ausdrücklicher Vorschriften nicht befugt seien, im Einzelfall die für die Berechnung des Territorialgewässers maßgebende Grundlinie zu bestimmen, wird die Auffassung, daß diese Linie nur durch einen »Staatsakt« festgesetzt werden könne, jetzt mit dem Hinweis darauf zurückgewiesen, daß die Strafgerichte bei dem Fehlen ausdrücklicher Vorschriften für die meisten Teile der norwegischen Küste ja dann verhindert wären, »davon auszugehen, daß sämtliche Fjorde und Buchten in ihrer Gesamtheit inneres norwegisches Territorialgewässer sind, trotzdem dies eine feststehende Regel unseres geltenden Rechts ist«.

Das Votum des Berichterstatters fährt dann fort:

»Es ist aber auch garnicht so, daß in Norwegen für andere Gewässer wie die vor der Küste von Möre und am Varangerfjord ein »Staatsakt« für die Berechnung der Seegrenze fehlt. Die Resolution von 1812 stellt für die gesamte Küste geltende Rechtsregeln auf, und selbst wenn deren Anwendung wegen ihres allgemein gehaltenen und nicht ganz erschöpfenden Inhalts sowie wegen der besonderen Gestaltung der einzelnen Küstenstriche zu Zweifeln und Schwierigkeiten Anlaß geben kann, so sind die Gerichte doch nicht berechtigt, eine Entscheidung abzulehnen. Ist die Frage der Strafbarkeit von dem Verlauf der Territorialgewässer-Grenze abhängig, so muß diese ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Schwierigkeiten und ohne Rücksicht auf die auf einem ganz anderen Felde liegende Frage festgestellt werden, ob auf Seiten des Beschuldigten ein Irrtum vorlag oder ob er guten Glaubens war. Die Gerichte müssen in diesem wie in allen anderen Fällen den Sinn der generellen Regeln bei der Anwendung auf den konkreten Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln trachten; hinsichtlich der Rechtsregeln,

¹⁾ Gericht erster Instanz.

um die es sich hier handelt, stehen, wie schon erwähnt, den Gerichten eine Reihe zum Teil authentischer Auslegungsmittel zur Verfügung. Die norwegischen Gerichte befinden sich übrigens dabei keineswegs in einer besonderen Lage. Soweit bekannt, hat bisher kein Staat seine Seegrenze in allen Einzelheiten für alle Teile der Küste und für alle Zwecke festgelegt. Auch andere Staaten haben sich, von Spezialvorschriften für einzelne Fahrstraßen oder für bestimmte Zwecke abgesehen, damit begnügt, generelle und zum Teil unvollständige Regeln für die Ermittlung der Seegrenze aufzustellen, und es letztlich den Gerichten überlassen, im konkreten Fall den Verlauf dieser Grenze auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften festzustellen.«

Zur Auslegung von Staatsverträgen hat das norwegische Höchste Gericht in einer Entscheidung vom 26. Juni 1934 (Norsk Retstidende 1934, S. 679ff.) Stellung genommen. Es handelte sich in dem Rechtsstreit u. a. darum, ob die norwegischen Steuerbehörden bei der Festsetzung der Einkommensteuer, die die schwedische Aktiengesellschaft Luossavaara-Kirunavaara in Norwegen zu zahlen hatte, an die von den schwedischen Steuerbehörden vorgenommene Berechnung der Einkommenshöhe gebunden waren. Die schwedische Gesellschaft wollte eine solche Bindung aus der schwedisch-norwegischen Deklaration vom 18. Januar 1913 herleiten, in der beide Regierungen übereingekommen waren, »daß 1/10 des gesamten Einkommens der Gesellschaft in der norwegischen Stadt Narvik und 9/10 in Schweden besteuert werden sollte.«

Die Mehrheit des Höchsten Gerichts ging davon aus, daß die Besteuerung ein und desselben Einkommens in verschiedenen Ländern auf Grund verschiedener Vorschriften an sich nichts Unangemessenes sei und nahm den Standpunkt ein, daß das Recht eines Staates, die Höhe der von ihm zu besteuernden Einkommen nach seinen eigenen Gesetzen zu bestimmen, so natürlich sei, daß schwerwiegende Gründe vorhanden sein müßten, um die Annahme zu rechtfertigen, daß Norwegen durch den Vertrag auf dieses Recht habe verzichten wollen. Zur Auslegung des Vertrages selbst wird ausgeführt:

»Ebensowenig wie der Inhalt des Vertrages — und ein Vertrag muß selbstverständlich streng ausgelegt werden — darauf hindeutet, daß die norwegischen Behörden für die Zukunft an die Entscheidung der schwedischen Behörden gebunden sein sollen, ist auch sonst nichts dafür beigebracht worden, daß man beim Vertragsschluß von einer solchen Annahme ausgegangen ist. Im Gegenteil lassen die dem Höchsten Gericht vorgetragenen Mitteilungen über die vor der Unterzeichnung der Deklaration zwischen den Repräsentanten der beiden Staaten geführten Verhandlungen erkennen, daß man sich auf Grund der in der Deklaration festgelegten Verhältniszahl nur hinsichtlich der Verteilung des Einkommens hat binden wollen.«

In diesem Zusammenhang wird auf ein im norwegischen Außenministerium ausgearbeitetes, dem schwedischen Gesandten überreichtes Memorandum verwiesen, in dem hervorgehoben war, daß die beider-

seitigen Staatshäupter ohne Befragung des Parlaments nur zum Abschluß von Abkommen über die Verteilung der Steuerlast ermächtigt seien.

Der Berichterstatter wendet sich dann der Bedeutung von Verhandlungen zu, die vor der Unterzeichnung der Deklaration im Frühjahr 1912 zwischen Vertretern der Stadt Narvik und Beauftragten der schwedischen Gesellschaft geführt worden waren, und sagt:

»Selbst wenn jedoch die Unterhändler darüber einig gewesen wären, daß das von ihnen in Vorschlag gebrachte Abkommen darauf beruhen müsse, die von den schwedischen Behörden vorgenommene Berechnung des gesamten Einkommens der Gesellschaft auch für die norwegischen Behörden bindend sein zu lassen, so kann dies nicht entscheidend dafür sein, wie det später zwischen Norwegen und Schweden abgeschlossene Vertrag zu verstehen ist. Dies hängt vielmehr von dem Inhalt des Vertrages selbst und den zwischen den beteiligten Regierungen geführten Verhandlungen ab. Wenn die norwegische Regierung, die natürlich über die in Oslo zwischen Vertretern der Gemeinde Narvik und der schwedischen Gesellschaft geführten Verhandlungen unterrichtet war in die Deklaration keine Bestimmung über die Berechnung des Einkommens aufgenommen hat, so ist nach dem oben Angeführten davon auszugehen, daß die Regierung sich in dieser Richtung nicht hat binden wollen.

Da somit weder der Inhalt des Vertrages noch die vor seinem Abschluß zwischen den beiden Regierungen geführten Verhandlungen ergeben, daß das Gesamteinkommen der Gesellschaft in Schweden mit bindender Wirkung für norwegische Behörden festgesetzt werden soll, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die norwegischen Behörden nach der schwedisch-norwegischen Deklaration genau so wie vor ihrem Abschluß das Gesamteinkommen der Gesellschaft nach norwegischem Recht zu berechnen haben. Die Kompetenz der norwegischen Behörden ist nur insoweit beschränkt, als in Norwegen nur 1/10 des Gesamteinkommens besteuert werden darf «

Nur eines der sieben Mitglieder des Richterkollegiums, Richter Bonnevie, hat sich diesen Ausführungen nicht angeschlossen und darauf hingewiesen, daß der »unvollständig und mangelhaft« redigierte Text der Deklaration bei der von der Mehrheit vertretenen Ansicht »fast unverständlich« wäre, da dann die Brüche von ½10 und ½10 auf zwei verschiedene Größen, nämlich einmal das nach norwegischem und das andere Mal das nach schwedischem Recht festgestellte Gesamteinkommen, bezogen werden müßten.

II.

Das Problem der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten hat das schwedische Höchste Gericht anläßlich eines Rechtsstreits beschäftigt, den schwedische Staatsangehörige gegen die Sowjetunion mit dem Ziel auf Ersatz der durch russische Konfiskationsmaßnahmen in Rußland erlittenen Schäden aus in Schweden befindlichen Guthaben der Sowjetregierung durchführen wollten (Nytt Juridiskt Arkiv I 1934, S. 206).

Die erste Instanz hatte den Antrag auf Zustellung der Klageschrift und der Ladung an die Sowjetunion abgelehnt und zur Begründung u.a. angeführt:

»Als anerkannter selbständiger Staat genießt die Sowjetunion Exterritorialität. Nach geltenden völkerrechtlichen Regeln folgt daraus, daß sie nicht gezwungen werden kann, als Beklagte vor einem schwedischen Gericht zu erscheinen. Das wiederum hat zur Folge, daß der Antrag auf Klagezustellung und Ladung abgelehnt werden muß. Zu dem Problem der Ladung eines ausländischen Staates vor schwedische Gerichte haben bisher weder die schwedischen Gerichte Stellung genommen, Dagegen ha't u.a. noch liegen Äußerungen von Rechtslehrern vor. Kallenberg in seinem »Schwedischen Zivilprozeßrecht« die Frage der Klagezustellung und Ladung an exterritoriale Personen behandelt. Er gibt (Bd. II, S. 282 Anm. 44) der Ansicht Ausdruck, daß nach der in der schwedischen Prozeßrechtswissenschaft einmütig vertretenen Meinung der Antrag auf Zustellung einer Klage und Ladung an solche Per-Kallenberg sagt ferner (Bd. I, S. 1178), daß, sonen abzulehnen ist. wenn Klage und Ladung solchen Personen trotzdem zugestellt worden sind, die Einleitung des Verfahrens mit einem Fehler behaftet sei, der eine sachliche Prüfung des anhängigen Rechtsstreits ausschließe. Was nach Kallenberg gilt, wenn die Klage einer exterritorialen Person zugestellt werden soll, muß in demselben Umfang gelten, wenn es sich um einen ausländischen Staat handelt.«

Das Hofgericht, dessen Entscheidung durch das Urteil des Höchsten Gerichts vom 5. Mai 1934 aufrechterhalten wurde, bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz mit der Begründung, »daß im vorliegenden Falle solche Umstände offensichtlich nicht vorhanden seien, die eine Zustellung der Klage und Ladung an die Sowjetunion rechtfertigten«.

Angesichts der Bedeutung der in Schweden zum ersten Male vor die höchste richterliche Instanz gebrachten Frage ist es zu bedauern, daß das Höchste Gericht sich mit der einfachen Bestätigung der hofgerichtlichen Entscheidung begnügt hat, die jede grundsätzliche Stellungnahme vermeidet und keinerlei Anhaltspunkte für die Behandlung ähnlicher Fälle in der Zukunft bietet. Dieses Verfahren ist nicht recht verständlich, da, wie Undén in seiner 1929 erschienenen Schrift »Rättegång mot utländsk stat« (Prozesse gegen ausländische Staaten, S. 19/20) mitteilt, die Frage der Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Schiffe des amerikanischen Shipping Board schwedische Behörden schon mehrmals beschäftigt hat und andererseits die schwedische Regierung sich in einem vor amerikanischen Gerichten anhängigen Verfahren nachdrücklich für die Immunität der schwedischen Staatseisenbahn von der amerikanischen Gerichtsbarkeit eingesetzt hat 1). Außerdem hat Kallen-

¹) In dem durch Vermittlung des schwed. Geschäftsträgers dem Supreme Court eingereichten Memorandum der schwedischen Regierung (abgedruckt United States Daily v. 6. 8. 1929, S. 1337) heißt es: »My Government brings the facts [nämlich daß die schwedische Staatseisenbahn 'a part of the Swedish Government' sei] to this Honorable

berg an der von der ersten Instanz angeführten Stelle darauf hingewiesen, daß nach übereinstimmender Ansicht der finnischen Prozeßrechtslehrer die Frage der Immunität exterritorialer Personen im Hinblick auf die Möglichkeit freiwilliger oder durch die Natur des Streitgegenstandes (dingliche Rechte) bedingter Unterwerfung unter die ausländische Gerichtsbarkeit im Verfahren selbst zu klären sei, die Einleitung desselben daher nicht dadurch unmöglich gemacht werden dürfe, daß die Zustellung der Klage und Ladung verweigert werde. Kallenberg hält diesen Gesichtspunkt für »beachtlich«, meint aber, daß »die völkerrechtliche Regel« die Verweigerung der Zustellung erfordere, »abgesehen von klaren Ausnahmefällen«.

III

Das dänische Höchste Gericht verurteilte in der Entscheidung vom 5. Oktober 1934 (Ugeskrift for Retsvaesen 1934, S. 1042) einen Privatmann, der anläßlich des 16. Jahrestages der russischen Revolution die sowjetrussische Flagge gehißt und damit gegen das Verbot des Hissens fremder Nationalflaggen 1) verstoßen hatte. Die Verurteilung erfolgte auf Grund des § 104, Ziff. 3 des Strafgesetzes, nach dem sich derjenige strafbar macht, »der Bestimmungen oder Verbote übertritt, die auf gesetzlicher Grundlage zur Sicherung der Verteidigungs- und Neutralitätsmaßnahmen des Staates oder bei internationalen Streitigkeiten in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Völkerbundspakt erlassen worden sind«. Das Höchste Gericht vertrat im Gegensatz zur Vorinstanz die Ansicht, daß »§ 104 Ziffer 3 des Strafgesetzes seinem Inhalt nach nicht nur bei Vorliegen einer Kriegssituation gilt, sondern ganz allgemein auf solche gesetzlich verbotenen Handlungen Anwendung findet, von deren mittelbaren oder unmittelbaren Folgen eine Schädigung des Verhältnisses des dänischen Staates zu fremden Mächten zu befürchten ist; dazu gehört auch das Hissen fremder Nationalflaggen ...«

Einen Beitrag zur dänischen Auslieferungspraxis stellt ein Beschluß des dänischen Östlichen Landgerichts vom 20. Juli 1934 (Ugeskrift for Retsvaesen 1934, S. 1012) dar, dem folgender Tatbestand zugrunde lag:

Ein von den schweizerischen Polizeibehörden wegen Betrugs verfolgter schweizerischer Staatsangehöriger wurde in Kopenhagen, wo er

Court's attention, and respectfully advises this Court that at no time has it consented to be sued in this matter, but on the contrary has attempted to assert its defense of immunity, and now specifically asserts its immunity from suit in the above case in the Courts of the United States.«

¹⁾ Die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 10. 4. 1915 (Lovtidende Nr. 103) verbietet unter Bezugnahme auf eine Kgl. Resolution vom 7. 7. 1854 die Hissung andrer Flaggen als des Dannebrog. Übertretungen des Verbots sollten nach dem Gesetz v. 9. 9. 1914 bestraft werden, das durch § 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz v. 15/4. 1930 (Lovtidende Nr. 127) außer Kraft gesetzt worden ist.

sich unter falschem Namen aufhielt, wegen Übertretung des Fremdengesetzes und Betruges und unter Bezugnahme auf § 780 Ziffer 2 a und c des Prozeßgesetzes für die Dauer von 14 Tagen in Haft genommen. Die Schweizer Polizeibehörde stellte, nachdem sie von der Verhaftung erfahren hatte, den Antrag, die Haft bis zur Einleitung des Auslieferungsverfahrens aufrechtzuerhalten. Als nach Ablauf der Haftfrist noch kein Auslieferungsantrag eingegangen war, verlängerte das zuständige Gericht auf Antrag der dänischen Polizeibehörde die Haft um weitere sieben Tage.

Das Östliche Landgericht bestätigte auf die Beschwerde des Inhaftierten den Haftverlängerungsbeschluß und führte dazu u. a. folgendes aus:

»Da der Inhaftierte sich...einer Übertretung des Fremdengesetzes schuldig gemacht und da die schweizerische Polizei nach den bekannt gewordenen Tatsachen mit Recht seine Verhaftung beantragt hat, ist — mit dem Hinweis, daß die schweizerische Gesandtschaft... nunmehr...die Auslieferung des Inhaftierten wegen Betruges beim Außenministerium beantragt hat — der angefochtene Beschluß aufrechtzuerhalten.«

In dieser Entscheidung wird der Versuch unternommen, dem Auslieferungsbegehren eines ausländischen Staates, mit dem kein Auslieferungsvertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund der in § 780 des Prozeßgesetzes formulierten allgemeinen strafprozessualen Vorschriften über die Verhaftung (Zulässigkeit nur bei begründetem Verdacht bestimmter Vergehen und gemäß Ziff. 2 a und c nur bei Fluchtoder Verdunkelungsgefahr) zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidung steht in einem gewissen Gegensatz zu einem Beschluß des Westlichen Landgerichts vom 17. Februar 1928 (Ugeskrift for Retsvaesen 1928, S. 548). Dies Gericht hatte die Zulässigkeit der Verhaftung einer von den schwedischen Behörden wegen Kindesraubes verfolgten schwedischen Staatsangehörigen auf Grund des § 780 des Prozeßgesetzes mit der Begründung verneint, daß die Voraussetzungen für eine Auslieferung nach der schwedisch-dänischen Auslieferungskonvention nicht vorhanden seien.